

# RS Vwgh 1993/5/19 93/09/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs6 Z3 idF 1990/450;

## Rechtssatz

Allein der Umstand, daß es sich bei dem Antragsteller um einen "privaten Dienstgeber" handelt, schließt es nicht aus, ihm auf der Grundlage des § 4 Abs 6 Z 3 AuslBG die beantragte Beschäftigungsbewilligung zu erteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090020.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)